

Bekanntmachung

über die 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 4 wird der Gebührensatz c) geändert und wie folgt neu gefasst:

c) 1,60 Euro/lfdm

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Im Bereich I. Stadt wird hinter dem Eintrag Grabenstr. der Eintrag „Haferstr.“ neu gesetzt und mit dem Übertragungsmerkmal „G“ versehen. Hinter dem Eintrag Laakbaum wird der Eintrag „Laaker Felder“ neu gesetzt und mit dem Übertragungsmerkmal „G“ versehen.

Hinter dem Eintrag Röntgenstr. wird der Eintrag „Roggenstr.“ neu gesetzt und mit dem Übertragungsmerkmal „G“ versehen.

Hinter dem Eintrag Weidenweg wird der Eintrag „Weizenstr.“ neu gesetzt und mit dem Übertragungsmerkmal „G“ versehen.

Artikel 3

Die 21. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 19.12.2007

Dr. Korsten
Bürgermeister